



GEMEINDE LÜTJENSEE

**AMT TRITTAU
KREIS STORMARN**

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 31 „HEIERKOPPEL“

für das Gebiet „nordwestlich der Bebauung Dornredder
sowie südlich am Oetjendorfer Weg“

Gemeinde Lütjensee, den 01.03.2021

Auftraggeber



Gemeinde Lütjensee

Vertreten durch

Amt Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Auftragnehmer



IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0

Fax: 0431 / 64959 - 59

E-Mail: info@ipp-gruppe.de

www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:

M.Sc. Johann Schultz

Dipl.-Ing. Christian Heß

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und -Ziele.....	4
2.	Planungsgrundlagen.....	4
2.1.	Landes- und Regionalplanung	4
2.2.	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	5
2.3.	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	6
3.	Siedlungsentwicklungspotenzial	6
4.	Planinhalt und Festsetzungen.....	7
5.	Umweltbericht.....	7
5.1.	Einleitung / Vorbemerkung.....	7
5.1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	8
5.1.2.	Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	8
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
5.2.1.	Schutzgut Mensch	9
5.2.2.	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	10
5.2.3.	Schutzgut Boden	10
5.2.4.	Schutzgut Fläche	10
5.2.5.	Schutzgut Wasser.....	10
5.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild.....	11
5.2.7.	Schutzgut Klima/Luft.....	11
5.2.8.	Schutzgut Sachgüter/kulturelles Erbe	11
5.2.9.	Zusammenfassung Schutzgüter	11
5.3.	Grünordnung	12
6.	Anlagen	12
6.1.	Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung	

1. LAGE, PLANUNGSANLASS UND -ZIELE

Die Gemeinde Lütjensee liegt im Südosten Schleswig-Holsteins im Kreis Stormarn und befindet sich im Amtsgebiet des Amtes Trittau. Lütjensee befindet sich etwa 10 km nordöstlich der Freien und Hansestadt Hamburg und 25 km südwestlich der Hansestadt Lübeck und ist Bestandteil der Metropolregion Hamburg.

Die Gemeinde liegt inmitten der Stormarn'schen Schweiz und ist damit Bestandteil eines großräumigen Wander- und Naherholungsgebietes.

Das rund 1,8 ha große Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an den Oetjendorfer Weg sowie die Straßenrandbebauung des Oetjendorfer Weges. Im Südosten grenzt das Plangebiet an die Bebauung am Dornredder. Im Süden sowie Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Lütjensee“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 29/7, 69/1, 239 sowie 241, Flur 10, Gemeinde und Gemarkung Lütjensee.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist die kontinuierliche Bereitstellung von Bauland im Gemeindegebiet, damit der anhaltende Bedarf nach Wohnbaugrundstücken weiterhin gedeckt werden kann. Im Plangebiet werden voraussichtlich 19 neue Baugrundstücken entstehen. Die Grundstücksgrößen sollen hierbei der Nachfrage in Lütjensee entsprechend zwischen 500 m² und 900 m² liegen. Dabei soll ein aufgelockertes Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern entstehen. Vereinzelt soll auch eine Doppelhausbebauung ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit Umweltbericht und Umweltprüfung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan bedarf aufgrund der vorhandenen Ausweisung als Wohnbaufläche (W) keiner Anpassung.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Lütjensee wird im Landesentwicklungsplan von 2010 (LEP) im Ordnungsraum zu Hamburg dargestellt. Lütjensee befindet sich zudem innerhalb eines 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Ahrensburg. Die Gemeinde liegt inmitten des Wander- und Naherholungsgebietes der Stormarn'schen Schweiz und ist Bestandteil eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Der Landesentwicklungsplan stellt zudem im Osten Lütjensees einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar. In Bezug auf die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden in Schleswig-Holstein legt der Landesentwicklungsplan insbesondere folgende Kriterien fest:

Grundsätzlich ist es allen Gemeinden im Land möglich, neue Wohnungen zu bauen. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sollen sich am örtlichen Bedarf und den Voraussetzungen orientieren (Ziffer 2.5.2 Abs.1 LEP 2010).

Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind die zentralen Orte sowie die Stadtrandkerne auf den Siedlungsachsen (Ziffer 2.5.2 Absatz 2 LEP 2010). Der Landesentwicklungsplan formuliert den städtebaulichen Entwicklungsrahmen für die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein. Der Stichtag für die Ermittlung einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung wurde im Jahr 2018 entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Wohnraum im Land angepasst.

Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind, ist es durch die Anpassung möglich, im Zeitraum von 2018 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % in Ordnungsräumen und bis zu 10 % in ländlichen Räumen zu bauen. Entsprechend dem Grundsatz des § 1 (2) BauGB hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Absatz 6 LEP).

Der Regionalplan sieht vor, dass sich die weitere Entwicklung im Ordnungsraum Hamburg entlang von Achsen vollziehen soll. Die auch die Gemeinde Lütjensee einschließenden Räume zwischen diesen Achsen sollen in ihrer landschaftsbetonenden Struktur erhalten bleiben und in ihrer Funktion als Wohnorte für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, Naherholungsgebiete, Standorte für Land- und Forstwirtschaft und für den Ressourcenschutz gesichert werden.

2.2. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Gemeinde Lütjensee liegt im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 (LRP 2020). Das Plangebiet liegt in der Karte 1 in einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser und ist als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundachse-.

Karte 2 stellt für das Plangebiet selbst keine gesonderten Inhalte dar. Die gesamte Ortslage von Lütjensee ist jedoch von einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG und einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung umgeben.

Karte 3 des LRP 2020 stellt für das Plangebiet keine gesonderten Inhalte dar.

Der im Jahr 2000 aufgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee stellt eine fachlich fundierte Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Die Ausweisung der Fläche im Bestandsplan des Landschaftsplans lässt sich durch die Legende nicht eindeutig definieren. Es ist zu vermuten, dass es sich um Ackerfläche handelt, da die gewählte Schraffur im Entwicklungsplan für Acker steht.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche dar; speziell als langfristige potenzielle Erweiterungsfläche für Wohnbebauung.

Entsprechend wird von den Darstellungen des Landschaftsplans nicht abgewichen.

2.3. **Flächennutzungsplan und Bebauungsplan**

Für die Gemeinde Lütjensee gilt der genehmigte Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006. Das Plangebiet und auch die nähere Umgebung sind als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Oetjendorfer Weg ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße (K 98) ausgewiesen. Durch die Überplanung als WA-Gebiet ist keine Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans erforderlich. Dem Entwicklungsgebot ist Rechnung getragen.

Westlich angrenzend ist großflächig das Landschaftsschutzgebiet Lütjensee ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 31 soll den kurzfristigen Bedarf nach Bauland in den kommenden Jahren in Lütjensee decken. Voraussichtlich werden 19 Baugrundstücke im Plangebiet entstehen. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren inklusive Umweltbericht und Umweltprüfung aufgestellt.

3. **SIEDLUNGSENTWICKLUNGSPOTENZIAL**

Im Frühjahr 2018 wurde eine Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Lütjensee durchgeführt. Ziel dieser Analyse war, die Potenzialflächen für eine Innenentwicklung sowie eine Siedlungserweiterung im Gemeindegebiet zu identifizieren und diese anhand planungsrechtlicher und städtebaulicher Kriterien zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen als Handlungsgrundlage für eine Strategie zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Lütjensee.

Aktuell stehen der Gemeinde bis zum Jahr 2025 203 Wohnbaukontingente zur Verfügung. Daraus leitet sich ab, dass der Gemeinde ausreichend Kontingente für anstehende Planungen zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet ist in der Analyse der Gemeinde als Potenzialfläche (Nr. 37) identifiziert worden. Speziell wurde dabei auf die bereits vorhandene Auswei-

sung von Wohnbaufläche (W) im Flächennutzungsplan hingewiesen. Der Abschlussbericht der Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde liegt der Begründung als Anlage bei.

Die Gemeinde ist aufgrund von enormer Baulandnachfrage angehalten, neben Innenentwicklungsplanungen in den vergangenen Jahren, wie z.B. der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 oder der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, auch über Flächenentwicklungen in Ortsrandlagen nachzudenken.

Die Gemeinde kommt mit der vorliegenden Planung ihrer Verantwortung nach, Wohnraum in bedarfsgerechtem Umfang vorzuhalten.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Die Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

5. UMWELTBERICHT

5.1. Einleitung / Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nach Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht der Ist-Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Derzeitiger Zustand/Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Beurteilung

Der Umweltbericht wird zeitgleich zur vorliegenden Planung erarbeitet. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Lütjensee werden die Aussagen und Vorgaben folgender Pläne berücksichtigt:

- der Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee (BIELFELDT + BERG, 2000)

- der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn); Neuaufstellung 2020
- das Landschaftsprogramm (2000)

Die Ortslage von Lütjensee ist von einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG und von einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung umgeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Landschaftsplanes und sonstiger Pläne in der Umweltprüfung herangezogen.

5.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 sollen 19 Baugrundstücke entstehen, mit denen der anhaltende Bedarf nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Lütjensee gedeckt werden soll. Es soll ein aufgelockertes Wohngebiet mit vorwiegend Einfamilienhäusern und vereinzelt Doppelhäusern entstehen. Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 500 m² und 900 m².

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden im Umweltbericht die durch den B-Plan verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt und bewertet.

5.1.2. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, z.B.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, z.B.

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB);

- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG).

Als weitere Umweltziele sind zu nennen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt).

Die Art und Weise, in der diese Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, wird im Umweltbericht dargelegt.

5.2. **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Bestandsaufnahme und Bewertung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden im Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes dargestellt und bewertet. Dabei wird in diesem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung für jedes Schutzgut erläutert, welche Auswirkungen voraussichtlich zu erwarten sind.

Im Umweltbericht findet dann, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

5.2.1. Schutzgut Mensch

Gravierende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Durch zusätzlichen Wohnraum kann ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen eintreten, welches jedoch vernachlässigt werden kann.

Während der Bauzeit kann es durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr zu verstärkten Lärmimmissionen und Staubbelastungen für benachbarte Anwohner kommen. Hierbei handelt es sich jedoch um temporäre Beeinträchtigungen.

Für bereits ansässige Bewohner wird es zu dauerhaften Veränderungen benachbarter Flächen kommen. Durch Überbauung und Versiegelung gehen Freiflächen verloren, was zu einer Veränderung des charakteristischen Ortsbildes und damit der visuellen Wahrnehmung durch den Menschen führt. Bereits ansässige Anwohner müssen sich mit den neuen benachbarten Wohnbauflächen arrangieren.

5.2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). An der südlichen und nordöstlichen Grenze befinden sich Gehölzbestände (Knicks), die in die Planung integriert werden. Diese sind, genauso wie ebenerdige Gehölzstreifen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG einzustufen.

Auch die an diesen beiden Grenzen verlaufenden Gräben bleiben bestehen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich unterliegt als Acker einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass besonders oder streng geschützte Tierarten von der Planung nicht betroffen sind und keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Da auch die vorhandenen Gehölzbestände erhalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna zu erwarten.

5.2.3. Schutzgut Boden

Die durch die Aufstellung des B-Planes resultierende Versiegelung ist zu bilanzieren und auszugleichen. Das erfolgt gemäß dem gemeinsamen Runderlass von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ (2013). Demnach ist die Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für einen derartigen Ausgleich stehen im Geltungsbereich keine Flächen zur Verfügung, so dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Es werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschrieben.

5.2.4. Schutzgut Fläche

Da bislang unbebaute Flächen außerhalb der Ortslage in Anspruch genommen werden, ist dieses Schutzgut erheblich betroffen. Die Beeinträchtigungen der Überbauung werden kompensiert (Schutzgut Boden).

5.2.5. Schutzgut Wasser

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser sowie in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich zwei Gräben, die in die Planung integriert werden. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser oder Grundwasser sind durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Infolge möglicher Flächenversiegelungen wird es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Es wird angestrebt, das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern.

5.2.6. Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Durch die Bebauung auf der Ackerfläche entsteht an dieser Stelle ein neuer Ortsrand, der zur offenen Landschaft nach Westen hin einzugrünen ist. Dazu wird eine lineare Gehölzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Arten angelegt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten, eine innere Durchgrünung mit Bäumen ist vorgesehen.

5.2.7. Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird zwar durch bauliche Erweiterungen beeinträchtigt, erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch den Eingriff jedoch nicht zu erwarten.

5.2.8. Schutzgut Sachgüter/kulturelles Erbe

Das Schutzgut ist nach derzeitigen Kenntnissen nicht betroffen. Archäologische Denkmäler oder Baudenkmäler sind für Geltungsbereich nicht bekannt.

5.2.9. Zusammenfassung Schutzgüter

Tabelle 1: In der Umweltprüfung zu berücksichtigende Schutzgüter

Schutzgut	Kriterien	(Vorhandene) Unterlagen
Mensch	Naherholung, Freizeit, Immissionen	Landschaftsplan; Eigene Erhebung; Schallgutachten
Pflanzen / Tiere	Geschützte Biotop, Schutzgebiete; Natura 2000-Gebiete (Auswertung vorhandener Unterlagen); Artenschutz	Eigene Biotoptypenkartierung; Landschaftsplan; Ggf. faunistische Erhebungen
Boden	Relief, Geologie, Bodenart	Bodenkarten; Landschaftsplan; Baugrunduntersuchung
Fläche	Inanspruchnahme unbebauter Fläche	Bodenkarten; Landschaftsplan; Flächennutzungsplan

Schutzgut	Kriterien	(Vorhandene) Unterlagen
Wasser	Grundwasser, Oberflächengewässer, Wasserschutz- und –schongebiete	Landschaftsplan; Gesamtplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein; Wasserschutzgebietsverordnung; Baugrunduntersuchungen
Landschaftsbild	Landschafts- und Ortsbild, ortsbildprägende Bäume	Eigene Bestandsaufnahme
Klima/Luft	Regionalklima, Lokalklima, Emissionsquellen	Landschaftsplan; Wetterdaten; Landschaftsrahmenplan
Sachgüter/kulturelles Erbe	Kulturdenkmale, archäologische Denkmale, Elemente der historischen Kulturlandschaft	Landschaftsplan; Landschaftsrahmenplan; Untere Denkmal-schutzbehörde;

5.3. **Grünordnung**

Die Erstellung eines gesonderten grünordnerischen Fachbeitrages ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Aspekte der Grünordnung (z. B. Bilanzierung des Eingriffs) werden im Umweltbericht abgearbeitet.

Gemeinde Lütjensee

Unterschrift / Siegel

Datum.....

- Bürgermeisterin –

6. **ANLAGEN**

6.1. **Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung**

Potenzialanalyse zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Lütjensee, IPP, Kiel, 19.11.2018.